

RS Vwgh 1986/12/11 85/06/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

Die Vorstellungsbehörde ist berechtigt, sich in ihren Entscheidungsgründen auf die Ausführungen der Gemeindebehörde zu beziehen, wenn sich die Gemeindebehörde mit den rechtlich relevanten Umständen ausführlich auseinandergesetzt hat.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985060178.X03

Im RIS seit

07.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at